



Die Kommission Sport, Kultur und Freizeit (SKF) erlässt folgende Regeln für die Musikschule der OSRM:

1. Die Musikschule hat das Ziel, Schülerinnen und Schüler auszubilden, die nach dieser Grundausbildung der Kadettenmusik Murten beitreten wollen.
2. Die Anfängerkurse stehen bereits Kindern der dritten und vierten Primarklasse offen. Die spätere Mitgliedschaft in der Kadettenmusik ist aber obligatorisch.
3. Das Angebot der Kurse richtet sich nach den Bedürfnissen der Kadettenmusik.
4. Nach einer einmonatigen Probezeit gelten die Lernenden als definitiv angemeldet. Damit wird der
5. erste Jahresbeitrag fällig. Lernenden, die den Unterricht im Verlauf des Semesters verlassen, wird das Kursgeld nicht zurückerstattet.
6. Schülerinnen und Schüler, die bereits anderswo Musikunterricht erhalten haben und dadurch die Grundanforderungen erfüllen, können nach Anhörung durch den Spielleiter oder den Tamboureninstructor direkt aufgenommen werden.
7. Wer im Musikkorps aufgenommen ist, muss obligatorisch an den Musikproben teilnehmen. Im begründeten Verhinderungsfall muss dies vor den Proben der Musiklehrperson mitgeteilt werden.
8. Für Schülerinnen und Schüler, die zusätzlichen Instrumentalunterricht an anderen Musikschulen besuchen, gelten nach Absprache mit der Musikleitung besondere Regelungen.
9. Verschiebungen oder Ausfälle bei den Proben werden den Lernenden rechtzeitig mitgeteilt.
10. Die Teilnahme an den Konzerten der Kadettenmusik ist obligatorisch. Die Eltern erhalten die Liste der jährlichen Konzertdaten. Sie teilen dem Spielleiter im Voraus mit, wenn aus zwingenden Gründen eine Teilnahme an einem Konzert nicht möglich sein sollte.
11. Das Kadettenjahr endet nach den Kadettentagen. Die Teilnahme an den Kadettentagen nach dem Schulaustritt nach vollendetem 9. Schuljahr ist obligatorisch.
12. Anlässlich der Konzerte und Auftritte der Kadettenmusik tragen alle die zur Verfügung gestellte offizielle Uniform, dazu schwarze Schuhe und schwarze Socken.
13. Der Verlust oder die Beschädigung des zur Verfügung gestellten Materials (Uniform, Instrumente usw.) wird den Eltern in Rechnung gestellt.
14. Bei wiederkehrenden unbegründeten Absenzen sowie bei störendem Verhalten innerhalb des Musikkorps haben die Musiklehrpersonen das Recht, eine Schülerin oder einen Schüler vom Unterricht und damit von der Kadettenmusik auszuschliessen ohne Rückerstattung des Jahresbeitrags.

3280 Murten, November 2015

Im Namen des SKF-Vorstandes

Der Präsident SKF-Kommission

Alexander Schroeter

Die Sekretärin SKF-Kommission

Karin Bula